

# Procurator (deu)

Procurator: Stellvertreter in Rechtsangelegenheiten, Verwalter, Agent.

In der Rechtssprache der römischen Antike bezeichnete der *procurator* eine Person, welcher die Besorgung eines Geschäftes aufgetragen wurde. Im allgemeinen Gebrauch dagegen konnte der *procurator* alle Geschäfte einer abwesenden Person führen. Die Prokuratur entstand durch die Übertragung eines Mandates, das die Rechtswirksamkeit der Handlungen des *procurator* sicherte. Neben Vermögensverwaltung und Geschäftsführung konnte der *procurator* auch die Vertretung einer Person vor Gericht übernehmen. *Procuratores* finden sich dabei seit augusteischer Zeit auch im kaiserlichen Dienst mit Aufgaben etwa in der Steuererhebung wie auch als Beauftragte der städtischen *curiae*. Im theologischen Kontext konnte die *procuratio* darüber hinaus seit der Antike die Bedeutung von „Fürsorge“ oder auch „Sühnung“ erhalten. Bereits in der Spätantike verschwand der Begriff *procurator* und wurde durch Begriffe aus dem Wortstamm *mandare* ersetzt. Erst im hohen Mittelalter lebte sein Gebrauch wieder auf.

HL

---

<sup>1</sup> DNG II, „procurator“, Sp. 3859.

<sup>2</sup> F. Klinck, Bedeutung des Wortes procurator, S. 32.

<sup>3</sup> E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 61-63; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 101; F. Klinck, Bedeutung des Wortes procurator, S. 41f. Die Erteilung eines Mandates wurde erst im Laufe der Hochklassik für die Übernahme einer Prokuratur verbindlich. Auch dann existierten allerdings noch Ausnahmefälle, in welchen die Genehmigung zur Übernahme einer Prokuratur nachträglich erteilt werden konnte.

<sup>4</sup> M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 100-102; M. Kaser, Das römische Zivilprozessrecht, S. 156-159; S. Schaede, Stellvertretung, S. 146. Die verschiedenen Prokuren unterschieden sich in rechtlicher Hinsicht nicht, rekrutierten sich jedoch aus unterschiedlichen sozialen Gruppen. So handelte es sich bei den Vermögensverwaltern zunächst in der Regel um Freigelassene, bei ihren ebenfalls als *procuratores* bezeichneten Untergebenen Personen, die Sklaven oder *coloni* gleichgestellt waren. Bei jenen Personen, die die Geschäftsführung oder Vertretung vor Gericht übernahmen, handelte es sich dagegen zumeist um höherrangige Personen mit besonderem Ansehen.

<sup>5</sup> A. H. M. Jones, The later Roman empire, S. 615 und 788-791; Th. Klauser, Bischöfe als staatliche Prokuratoren, S. 140f.

<sup>6</sup> S. Schaede, Stellvertretung, S. 143f. und 153.

<sup>7</sup> E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 68f.